\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Einrichtung

zuständig bei Rückfragen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Durchwahl:       Göttingen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name)

 [x]  Zutreffendes bitte ankreuzen

**Universitätsmedizin Göttingen**

**Hinweis:**

**Die Bearbeitung des Antrages ist nur mit vollständigen Unterlagen möglich.**

**Personalabteilung**

# G3-21

**Antrag auf Beschäftigung einer**

**[ ]  wissenschaftlichen Hilfskraft**

**[ ]  studentischen Hilfskraft (zur Unterstützung in Lehre und Forschung)**

Ich bitte,

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einzustellen:

* für die Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich **Stunden im Monat**
* Die Hilfskraft arbeitet **im gesamten Zeitraum insgesamt an**       Werktagen.

Die Vergütung soll erfolgen aus:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | **Planmitteln** | [ ]  | **Drittmitteln** | [ ]  | Mittel aus **Studiengebühren / Studienqualitätsmitteln** | [ ]  | Modul |
|  | Kostenstelle\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | Kostenstelle13\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | Kostenstelle165\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | 89\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |  | (**bitte** **Kopie d. Bewilligungsbescheides beifügen**) |  |  |  |  |

**Der wissenschaftlichen / studentischen Hilfskraft sollen folgende unselbständige Aufgaben übertragen werden, die zugleich Befristungsgrund für den Arbeitsvertrag sind und in dem o.a. Antragszeitraum erledigt werden können:**

[ ]  Mitwirkung/Unterstützung des Lehrpersonals bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen
 (einschl. Vor- und Nachbereitung)

[ ]  Mitwirkung/Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei Forschungsvorhaben

[ ]  Durchführung von Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) und/oder Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen

[ ]  Übernahme von Arbeiten des freigestellten Modulassistenten

[ ]

**Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden:**

* aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
* Aufenthaltstitel und Zusatzblatt
* vorhandene Abschlüsse (z.B. Hochschulabschluss: Bachelor, Master, Diplom)

🡺Die Hilfskraft ist auf ihrem/seinem Arbeitsplatz beruflich strahlenexponiert / dosimetriepflichtig. [ ]  ja [ ]  nein

**Die ärztliche Bescheinigung über den Maserschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist beigefügt.**

🡺Hinweis: Eine Arbeitsaufnahme ohne diesen Nachweis ist nicht gestattet.

............................................................................................................................................... ………………………………………………………………………………………….

Unterschrift Direktorin/Direktor/Leiterin/ Leiter der Einrichtung Unterschrift Modulkoordinator/in

Bitte von Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt ausfüllen lassen

und an die Personalabteilung senden:

Universitätsmedizin Göttingen

Sachgebiet Personalabteilung

G3-21601

37099 Göttingen

**Ärztliche Bescheinigung**

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname: | Geburtsdatum: |
| bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten1.2. |
| Adresse: |

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

[ ]  2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)

[ ]  Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

[ ]  Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

……………………………………………………..

Ort, Datum Unterschrift Stempel

**Personalbogen**

 -

-Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen- [x]  Zutreffendes bitte ankreuzen

**Name**:       **Geburtsname**:

**Vorname**:       **Geschlecht:** [ ]  weiblich [ ]  männlich

**Geburtsdatum**:       **Geburtsort**:

**Familienstand**:       **Staatsangehörigkeit**:

**Haben Sie Kinder?** [ ]  nein [ ]  ja (bitte Geburtsurkunde beifügen)

 wenn ja:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Name** | **Geburtsdatum** |
| **1** |  |  |
| **2** |  |  |
| **3** |  |  |

**Wohnungsanschrift**:

**E-Mail-Adresse**:

**Telefonnummer**:       **Handy-Nr.**:

**Schwerbehindert**: [ ]  nein [ ]  ja (bitte Anerkennungsbescheid beifügen)

**Matrikelnummer**:

**Sind Sie gerichtlich vorbestraft?** [ ]  nein [ ]  ja

Wenn ja, welche Strafen und weswegen (auch Verkehrsstrafen):

**Folgende Unterlagen/Informationen werden benötigt:**

**🡺 Bitte beachten Sie, dass die Vergütung für Ihre Tätigkeit erst ausgezahlt werden kann,**

**wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden sind!!! 🡸**

Für die Versteuerung meines Gehaltes gelten die folgenden Angaben:

🡺Steuer-Identifikationsnummer:       🡸

Steuerklasse: [ ]  1 [ ]  2 [ ]  3 [ ]  4 [ ]  5 [ ]  6

Kirchensteuer: [ ]  EV [ ]  RK [ ]  keine Kirchensteuer

Kinderfreibeträge:

Persönlicher Steuerfreibetrag: jährlich:       monatlich:

**Nur ausländische Beschäftigte:**

Eine beglaubigte Kopie der gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis [ ]  ist beigefügt [ ]  wird kurzfristig nachgereicht

**Nur für studentische Hilfskräfte:**

[ ]  Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, [ ]  ist beigefügt [ ]  wird kurzfristig nachgereicht
 ggf. des letzten Semesters

**Nur für wissenschaftliche Hilfskräfte:**

[ ]  Beglaubigte Fotokopie des Hochschulabschlusszeugnisses [ ]  ist beigefügt [ ]  wird kurzfristig nachgereicht
 (Urkunde und Prüfungszeugnis)

**Bankverbindung**

Geldinstitut:

|  |
| --- |
| IBAN |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |

**Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung für die Kranken-/Pflege-/Renten-/Arbeitslosenversicherung**

1. **Status bei Beginn der Beschäftigung**

[ ]  Schüler/in [ ]  Wehr-/Zivildienstleistender [ ]  Beschäftigte/r in Elternzeit [ ]  Student/in [ ]  Beamtin/Beamter [ ]  Beschäftigte/r im unbezahlten Urlaub [ ]  Schulentlassene/r [ ]  Selbständige/r [ ]  Beschäftigte/r [ ]  Studienbewerber/in [ ]  Arbeitslose/r [ ]  sonstige

1. **Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung**

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

[ ]  nein [ ]  ja, bei Krankenkasse

**🡺 Sozialversicherungsnummer:       🡸**

Handelt es sich hierbei um eine eigene Versicherung, d.h. sind Sie selbst Mitglied, oder sind Sie im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. beim Ehepartner oder einem Elternteil) versichert?

**[ ]**  Es besteht eine eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

**[ ]**  Ich bin über ein Familienmitglied im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

**[ ]**  Es besteht ausschließlich eine Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen.

1. **Weitere Beschäftigungen (ohne kurzfristige Beschäftigungen)**

Es besteht / bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)?

**[ ]**  nein **[ ]**  ja, ich übe **derzeit** folgende Beschäftigung/en aus:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| von | bis(ggf. lfd.) | ArbeitgeberName und vollständige Adresse | Beschäftigt als | Wöchentl. Arbeitszeit | Bruttoarbeitsentgelt mtl. in € |
| Tage | Stunden |
|       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |

Sofern es sich bei einer der vorstehend genannten Beschäftigungen um eine geringfügige Beschäftigung handelt, haben Sie schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet? [ ]  ja [ ]  nein

**Sofern Sie an bei der Universitätsmedizin Göttingen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, können Sie auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Bitte beachten Sie hierzu den beigefügten Befreiungsantrag und die Erläuterungen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein solcher Befreiungsantrag nur dann ab dem ersten Monat der Beschäftigung berücksichtigt werden kann, wenn der Antrag bis zum Ende des Monats der Aufnahme der Beschäftigung der Personalabteilung vorliegt. Sollte der Antrag erst später bei der Personalabteilung eingehen, müssen Sie damit rechnen, dass von Ihrer Vergütung Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen!!!**

1. **kurzfristige Beschäftigungen:**Eine kurzfristige (für den Arbeitnehmer abgabenfreie) Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Im **laufenden Kalenderjahr** habe ich bereits eine/mehrere Beschäftigung(en) ausgeübt:

**[ ]**  nein **[ ]**  ja, **im laufenden Kalenderjahr** habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| von | bis(ggf. lfd.) | ArbeitgeberName und vollständige Adresse | Beschäftigt als | Wöchentl. Arbeitszeit | Bruttoarbeitsentgelt mtl. in € |
| Tage | Stunden |
|       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Ich verpflichte mich, der Universitätsmedizin Göttingen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Erläuterungen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigungsverhältnisse habe ich erhalten.

*…………………………………………...*

*Ort, Datum Unterschrift*

**Erläuterungen**

**zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigungsverhältnisse**

**Allgemeines**

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist deswegen dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Abgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalbogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalbogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i.S.d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

**Der Personalbogen ersetzt nicht die Anmeldung des geringfügig Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Die Anmeldung erfolgt durch die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Der Personalbogen dient allein dem internen Gebrauch des Unternehmens.**

**zu 1.**

Die unter Punkt 1 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).

2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).

3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.

4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

**Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei**

• kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium,

• kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

**Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei**

• kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,

• kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt),

• Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind,

• kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung,

• kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes,

• zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

**zu 2.**

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist (Pflicht-, Familienversicherung, freiwillige Versicherung).

**zu 3. und 4.**

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor)-Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Der Personalbogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

**Weitere Hinweise zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen**

**Allgemeines**

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

**Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

1. • einen früheren Rentenbeginn,
2. • Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
3. • den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
4. • die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
5. • den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
6. • die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

**Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Rufnummer 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

**